

19. Wahlperiode

**Änderungsantrag**  
der Fraktion der CDU

zur Vorlage – zur Beschlussfassung -  
**Zweites Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes, Drucksache 19/0235**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/0235 in folgender Fassung anzunehmen:

**„Zweites Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes**

**Artikel 1**

**Änderung des Landesmindestlohngesetzes**

Das Landesmindestlohngesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 922), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2020 (GVBl. S. 275) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „müssen,“ die Wörter „geringfügig Beschäftigte“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land Berlin stellt durch landesseitige Erhöhung von Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung und durch Ausfinanzierung der Zuwendungstitel im Landeshaushalt sicher, dass Empfängerinnen und Empfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 9 zahlen können.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 2 und 3 gelten, sofern ihnen keine andere Regelung dieses Gesetzes entgegensteht.“

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Absatz 1 findet keine Anwendung in allen Fällen der Wirtschaftsförderung und von Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie.“

„(4) Absatz 1 findet bei der Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach § 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Mindestlohn beträgt 12,50 Euro (brutto) je Zeitstunde, solange er nicht durch das nach Absatz 2 vorgesehene Verfahren geändert wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Nach und auf Vorschlag einer ständigen Kommission der Tarifpartner (Berliner Mindestlohnkommission) kann der Senat die Höhe des nach Absatz 1 zu zahlenden Entgelts durch Rechtsverordnung ändern. Dabei darf der festzusetzende Mindestlohn nach Absatz 1 den bundeseinheitlichen Mindestlohn höchstens um bis zu einem Euro übersteigen.“

bb) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „in der Kommission auch“ eingefügt.

4. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a  
Berliner Landesmindestlohnkommission

(1) Der Senat errichtet eine ständige Berliner Mindestlohnkommission, die über die Anpassung der Höhe des Mindestlohns befundet.

(2) Die Berliner Mindestlohnkommission wird erstmals zum 1. Oktober 2022, danach zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses neu berufen. Sie besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, sechs weiteren stimmberechtigten ständigen Mitgliedern und zwei beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht aus Kreisen der Wissenschaft.

(3) Der Senat beruft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf gemeinsamen Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

(4) Der Senat beruft je drei stimmberechtigte Mitglieder auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aus Kreisen der Vereinigungen von Arbeitgebern und Gewerkschaften. Die Mitglieder der Kommission müssen Institutionen vertreten, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen. Übt eine Seite ihr Vorschlagsrecht nicht aus, werden die Mitglieder dieser Seite durch den Senat aus Kreisen der Vereinigungen von Arbeitgebern oder Gewerkschaften berufen.

(5) Der Senat beruft auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusätzlich je ein beratendes Mitglied aus Kreisen der Wissenschaft. Der Senat soll darauf hinwirken, dass die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Frau und einen Mann als beratendes Mitglied vorschlagen. Das beratende Mitglied soll in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen zu

1. einer Spitzenorganisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer,
2. einer Vereinigung der Arbeitgeber oder einer Gewerkschaft oder
3. einer Einrichtung, die von den in der Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Vereinigungen getragen wird.

Die beratenden Mitglieder unterstützen die Mindestlohnkommission insbesondere bei der Prüfung nach § 9 Absatz 2 durch die Einbringung wissenschaftlichen Sachverständs. Sie haben das Recht, an den Beratungen der Mindestlohnkommission teilzunehmen.

(6) Die weitere organisatorische Ausgestaltung der Berliner Mindestlohnkommission erfolgt im Land Berlin entsprechend den §§ 5 bis 8, 10 und 12 des Mindestlohngesetzes des Bundes.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.“

### ***Begründung:***

Die hier vorgeschlagene Änderung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/0235 und damit des Landesmindestlohngesetzes verfolgt sechs Kernziele:

#### **1. Auskömmliche Finanzierung freier Träger und sonstiger Zuwendungsempfänger**

Bezüglich aller Zuwendungsempfänger – insbesondere der freien Träger, die wichtige Arbeit für die Stadt leisten - und vieler weiterer Strukturen hat der Senat durch Erhöhung seiner Förderzuwendungen sicherzustellen, dass der vereinbarte Mindestlohn gezahlt werden kann, ohne dass Reduzierungen im Angebot der Zuwendungsempfänger erfolgen. Der Mehrbedarf ist dementsprechend im Landeshaushalt als Aufwuchs der Finanzierung abzubilden und den Zuwendungsempfängern zur Verfügung zu stellen.

#### **2. Branchenverwerfungen nach Corona verhindern**

Die aktuelle Fassung des Landesmindestlohngesetzes wirkt auch bei öffentlich geförderten Zuwendungsempfängern im Rahmen der Wirtschaftsförderung.

Oft handelt es sich um jene Unternehmen, die aus Pandemiegründen (Lockdown etc.) den Bedarf an Soforthilfen hatten oder auch öffentliche Wirtschaftsförderung durch IBB-Darlehen, Zuschüsse, VC-Finanzierung oder über andere Modelle erhalten haben. Wenn hier ein Mindestlohn Voraussetzung ist, der höher ist als die vereinbarten Branchenmindestlöhne und höher als der bundeseinheitliche Mindestlohn wäre, entstehen den geförderten Unternehmen Nachteile am Markt. Dies kann nicht im Interesse des Wirtschaftsstandortes (und auch nicht des öffentlichen Zuwendungsgebers) sein. Dieser Nachteil bspw. für Unternehmen der Hotellerie und Gastronomie, aber auch der Kreativwirtschaft und vieler weiterer Branchen darf nicht entstehen. Daher wird der Wirkungskreis des Gesetzes neu definiert und werden alle Fragen der Wirtschaftsförderung und im Besonderen der Bekämpfung der Pandemiefolgen aus dem Regelwerk explizit herausgenommen.

### **3. Ende des politischen Mindestlohnes**

Die rot-schwarze Koalition hat im Jahr 2014 erstmals das Berliner Landesmindestlohngesetz mit einem Mindestlohn von 8,50 Euro und einem Anpassungsmechanismus beschlossen. Die damals in § 9 Absatz 2 LMiLoG festgelegte Einbindung der Spitzenorganisationen der Tarifparteien vor Erlass der Rechtsverordnung ist im Jahr 2020 durch die rot-rot-grüne Koalition ersatzlos gestrichen worden. Die Lohnfindung kann – auch vor dem Hintergrund von Abstandsgeboten – nicht alleinige Sache des Senats bleiben, der politischen Entscheidung des Senats bei der Findung des Landesmindestlohnes wurde Tür und Tor geöffnet.

Dieser Gesetzentwurf schlägt analog zur Regelung des Bundes eine Berliner Landesmindestlohnkommission vor, mit der die Beteiligung der Tarifpartner wieder hergestellt wird, und gibt ergänzend dazu der Wissenschaft eine beratende Funktion. §§ 5 bis 8, 10 und 12 des Mindestlohngesetzes des Bundes gelten bei der Ausgestaltung der Berliner Landesmindestlohnkommission entsprechend.

### **4. Das Land Berlin als guter und attraktiver Arbeitgeber**

Das Landesmindestlohngesetz wirkt neben Dritten auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), der landesunmittelbaren öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), der Hochschulen, der Gerichte des Landes Berlin, des Abgeordnetenhauses von Berlin, des Rechnungshofs von Berlin und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Hier will und soll das Land Berlin guter und attraktiver Arbeitgeber sein. Die Gestaltungselemente dafür sind vielfältig, das Land Berlin hat bspw. bei Innovation, Flexibilität, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Digitalisierung teilweise großen Nachholbedarf.

Gute Arbeitgeber zeichnen sich aber auch durch faire Lohnmodelle aus, die Leistung fördern und Schwächere unterstützen. Daher ist das Anheben der unteren Lohngruppen – wie es der Antragsteller in der Vergangenheit bspw. bei den Pfortnerdiensten des Landes Berlin erfolgreich umgesetzt hat – genauso wichtig wie eine Differenziertheit der einzelnen Lohngruppen untereinander.

### **5. Augenmaß statt Überbietungswettbewerb**

Bei der Frage des „richtigen Mindestlohns“ besteht ein Wettrennen mehrerer politischer Akteure links der Mitte. Gleichzeitig ist eine wachsende Diskrepanz entstanden zwischen dem Berliner Landesmindestlohn seit Einführung im Jahr 2014 und dem Mindestlohn des Bundes (ab 2015).

Jahr	Mindestlohn Berlin	Mindestlohn Bund
2014	8,50	0
2015	8,50	8,50
2016	8,50	8,50
2017	9,00	8,84
2018	9,00	8,84
2019	9,00	9,19
2020	12,50	9,35
2021	12,50	9,60
2022	12,50	9,82

Insbesondere mit der Änderung des Berliner Landesmindestlohns im Jahr 2020 durch Rot-Rot-Grün ist eine Abkopplung vom bundeseinheitlichen Vorgehen perpetuiert worden, die weder durch kontinuierliche Anpassungen des Mindestlohnes auf Bundesebene noch durch bereits angekündigte weitere Schritte des Bundes aufgefangen wurden. Eine weitere Öffnung der Schere zwischen Land und Bund kann aber nicht richtig sein. Daher erfolgt nach diesem Gesetz die Festlegung, dass der Berliner Landesmindestlohn den bundeseinheitlichen Mindestlohn höchstens um bis zu einem Euro übersteigen darf.

Durch das (Bundes-)Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 25. Februar 2022, Bundestags-Drucksache 20/1408) wird der bundeseinheitliche Mindestlohn ab 1. Oktober 2022 12 Euro betragen. Da das hier vorgeschlagene Gesetz ebenfalls am 1. Oktober 2022 in Kraft tritt, bleibt der Berliner Mindestlohn von 12,50 Euro bis dahin bestehen und kann ab dem 1. Oktober 2022, je nach Vorschlag der Berliner Landesmindestlohnkommission, durch Rechtsverordnung des Senats auf einen Betrag von bis zu einem Euro über dem bundeseinheitlichen Mindestlohn geändert werden, zunächst somit auf bis zu 13 Euro.

## **6. Ausschreibungs- und Vergabegesetz**

Der im Begründungstext des Antrages auf Drucksache 19/0235 angekündigte Vergabemindestlohn von 13 Euro sollte nicht umgesetzt werden. Hier tritt das Land Berlin nicht als Arbeitgeber auf, sondern als Nachfrager bei der Privatwirtschaft. Folglich werden dort Lohnverhandlungen oberhalb des bundeseinheitlichen Mindestlohns nicht landesgesetzlich, sondern durch die Tarifvertragsparteien durchgeführt. Diese sollen gestärkt werden; daher ist ein einseitig festgelegter Lohn eines Marktteilnehmers, und sei es auch das Land Berlin, als verzerrend abzulehnen.

Berlin, den 21. Juni 2022

Wegner Prof. Dr. Pätzold  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU

## Synopse

<p>Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz - LMiLoG Bln) vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 922), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2020 (GVBl. S. 275)</p>	<p><b>Mindestlohngesetz für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz - LMiLoG Bln) nach Maßgabe der in diesem Antrag vorgeschlagenen Änderungen</b></p>
<p>§ 1 Zweck des Gesetzes</p> <p>Der Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung und Durchsetzung eines Mindestlohns für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Gesetz gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), der landesunmittelbaren öffentlich rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes), der Hochschulen, der Gerichte des Landes Berlin, des Abgeordnetenhaus von Berlin, des Rechnungshofs von Berlin und des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>§ 3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</p> <p>(1) Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungspflichtiger Form oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbstständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind.</p> <p>(2) Als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gelten nicht Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungszieles eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen, sowie Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 221 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.</p>	<p>§ 3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</p> <p>(1) Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungspflichtiger Form <del>oder als geringfügig Beschäftigte oder Beschäftigter</del> gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbstständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind.</p> <p>(2) Als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gelten nicht Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz, Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungszieles eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen, <b>geringfügig Beschäftigte</b> sowie Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis nach § 221 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“</p>
<p>§ 4 Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Berlin</p> <p>Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Landes Berlin soll mindestens ein Anspruch auf den Mindestlohn nach § 9 eingeräumt werden.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>§ 5 Mindestlohn für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Beteiligungen des Landes</p> <p>(1) Das Land Berlin stellt im Rahmen seiner rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse sicher, dass andere juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personengesellschaften ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 9 zahlen,</p>	<p>(unverändert)</p>

<p>soweit das Land sie unmittelbar oder mittelbar durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanziert oder über ihre Leitung die Aufsicht ausübt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt hat. Satz 1 gilt auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts im Land Berlin, die sich durch Gebühren oder Beiträge finanzieren.</p> <p>(2) Soweit das Land Berlin keine Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personengesellschaften unmittelbar oder mittelbar hält oder erwirbt, wirkt es darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch von den juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personengesellschaften angewendet werden.</p>	
<p>§ 6 Geltung bei Umwandlung, Errichtung und Veräußerung von Einrichtungen des Landes</p> <p>(1) Wandelt das Land Berlin Teile der Berliner Verwaltung, eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine andere Einrichtung, die in den Geltungsbereich von § 2 dieses Gesetzes fällt, oder einen Teil davon in eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Personengesellschaft um oder errichtet es juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personengesellschaften, so ist in den Umwandlungs- oder Errichtungsrechtsakten und in den jeweiligen Rechtsgrundlagen festzulegen und sicherzustellen, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch zukünftig Anwendung finden.</p> <p>(2) Erfolgt eine teilweise oder vollständige Veräußerung einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personengesellschaft, so sind Erwerbende zu verpflichten, die entsprechende Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten und eine entsprechende Verpflichtung bei etwaigen Weiterveräußerungen auch späteren Erwerbenden aufzuerlegen.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>§ 7 Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer öffentlich geförderter Zuwendungsempfänger</p> <p>(1) <i>Das Land Berlin gewährt Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur, wenn die Empfängerinnen und Empfänger sich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 9 zu zahlen.</i> Satz 1 gilt entsprechend für die Gewährung sonstiger staatlicher oder aus staatlichen Mitteln gewährter direkter oder indirekter Vorteile jeder Art, soweit es sich nicht um Sachleistungen oder Leistungen handelt, auf die die Empfängerinnen und Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch haben. Die bewilligende Stelle ist befugt, von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu verlangen, Dienst- oder Werkverträge im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks nur mit solchen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern abzuschließen, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung</p>	<p>§ 7 Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer öffentlich geförderter Zuwendungsempfänger</p> <p>(1) <b>Das Land Berlin stellt durch landesseitige Erhöhung von Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung und durch Ausfinanzierung der Zuwendungstitel im Landeshaushalt sicher, dass Empfängerinnen und Empfänger ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den Mindestlohn nach § 9 zahlen können.</b> Satz 1 gilt entsprechend für die Gewährung sonstiger staatlicher oder aus staatlichen Mitteln gewährter direkter oder indirekter Vorteile jeder Art, soweit es sich nicht um Sachleistungen oder Leistungen handelt, auf die die Empfängerinnen und Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch haben. Die bewilligende Stelle ist befugt, von Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern zu verlangen, Dienst- oder Werkverträge im Zusammenhang mit der Erfüllung des Zuwendungszwecks nur mit solchen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern abzuschließen, die sich bei der Angebotsabgabe</p>



<p>der Leistung mindestens den Mindestlohn nach § 9 zu zahlen.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Einrichtungen nach § 5 Zuwendungen oder andere Vorteile gewähren.</p>	<p>schriftlich verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens den Mindestlohn nach § 9 zu zahlen. <b>Die Sätze 2 und 3 gelten, sofern ihnen keine andere Regelung dieses Gesetzes entgegensteht.</b></p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Einrichtungen nach § 5 Zuwendungen oder andere Vorteile gewähren.</p> <p><b>(3) Absatz 1 findet keine Anwendung in allen Fällen der Wirtschaftsförderung und von Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie.</b></p> <p><b>(4) Absatz 1 findet bei der Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach § 160 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung.</b></p>
<p>§ 8 Mindestlohn bei Entgeltvereinbarungen im Sozialrecht</p> <p>Das Land Berlin vereinbart in Leistungserbringungs- und Versorgungsverträgen nach den Büchern des Sozialgesetzbuchs die Zahlung des Mindestlohns nach § 9 an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Leistungserbringers, soweit dies bundesgesetzlich nicht ausgeschlossen ist.</p>	
<p>§ 9 Höhe des Mindestlohnes</p> <p>(1) Der Mindestlohn beträgt 12,50 Euro (brutto) je Zeitzunde, <i>solange der Senat keinen höheren Mindestlohn nach Absatz 2 festlegt.</i></p> <p>(2) <i>Der Senat wird ermächtigt, die Höhe des nach Absatz 1 zu zahlenden Entgelts durch Rechtsverordnung festzusetzen, sofern dies wegen veränderter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse erforderlich ist.</i> Ein entsprechender Anpassungsbedarf wird durch Zugrundelegung der prozentualen Veränderungsrate im Index der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland (ohne Sonderzahlungen) ermittelt, bei der der Durchschnitt der veröffentlichten Daten für die letzten vier Quartale zugrunde zu legen ist.</p>	<p>§ 9 Höhe des Mindestlohnes</p> <p>(1) Der Mindestlohn beträgt 12,50 Euro (brutto) je Zeitzunde, <b>solange er nicht durch das nach Absatz 2 vorgesehene Verfahren geändert wird.</b></p> <p><b>(2) Nach und auf Vorschlag einer ständigen Kommission der Tarifpartner (Berliner Mindestlohnkommission) kann der Senat die Höhe des nach Absatz 1 zu zahlenden Entgelts durch Rechtsverordnung ändern. Dabei darf der festzusetzende Mindestlohn den bundeseinheitlichen Mindestlohn höchstens um bis zu einem Euro übersteigen.</b> Ein entsprechender Anpassungsbedarf wird <b>in der Kommission</b> auch durch Zugrundelegung der prozentualen Veränderungsrate im Index der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland (ohne Sonderzahlungen) ermittelt, bei der der Durchschnitt der veröffentlichten Daten für die letzten vier Quartale zugrunde zu legen ist.</p>
	<p><b>§ 9a Berliner Landesmindestlohnkommission</b></p> <p><b>(1) Der Senat errichtet eine ständige Berliner Mindestlohnkommission, die über die Anpassung der Höhe des Mindestlohns befindet.</b></p> <p><b>(2) Die Berliner Mindestlohnkommission wird erstmals zum 1. Oktober 2022, danach zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses neu berufen. Sie besteht aus einer oder einem Vorsitzenden,</b></p>

	<p>sechs weiteren stimmberechtigten ständigen Mitgliedern und zwei Mitgliedern aus Kreisen der Wissenschaft ohne Stimmrecht (beratende Mitglieder).</p> <p>(3) Der Senat beruft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf gemeinsamen Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.</p> <p>(4) Der Senat beruft je drei stimmberechtigte Mitglieder auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aus Kreisen der Vereinigungen von Arbeitgebern und Gewerkschaften. Die Mitglieder der Kommission müssen Institutionen vertreten, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen. Übt eine Seite ihr Vorschlagsrecht nicht aus, werden die Mitglieder dieser Seite durch den Senat aus Kreisen der Vereinigungen von Arbeitgebern oder Gewerkschaften berufen.</p> <p>(5) Der Senat beruft auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusätzlich je ein beratendes Mitglied aus Kreisen der Wissenschaft. Der Senat soll darauf hinwirken, dass die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Frau und einen Mann als beratendes Mitglied vorschlagen. Das beratende Mitglied soll in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen zu</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. einer Spitzenorganisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer,</li><li>2. einer Vereinigung der Arbeitgeber oder einer Gewerkschaft oder</li><li>3. einer Einrichtung, die von den in der Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Vereinigungen getragen wird.</li></ol> <p>Die beratenden Mitglieder unterstützen die Mindestlohnkommission insbesondere bei der Prüfung nach § 9 Absatz 2 durch die Einbringung wissenschaftlichen Sachverständs. Sie haben das Recht, an den Beratungen der Mindestlohnkommission teilzunehmen.</p> <p>(6) Die weitere organisatorische Ausgestaltung der Berliner Mindestlohnkommission erfolgt im Land Berlin entsprechend den §§ 5 bis 8, 10 und 12 des Mindestlohngesetzes des Bundes.</p>
<p>§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.</p>	<p>(unverändert; das Änderungsgesetz selbst tritt gemäß seinem Artikel 2 am 1. Oktober 2022 in Kraft)</p>